



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

STEUERRECHT

Steuererklärungen für 2006

Durch Anordnung Nr. 185/2007 sind Form und Inhalt bestimmter Formulare genehmigt worden, mit welchen bestimmte einkommensteuerliche Erklärungen und Anträge abgegeben werden. Zu den Steuererklärungen zählen unter anderem eine spezielle Erklärung betreffend realisierter Einkünfte (Formular 200), die Erklärung betreffend ausländischer Einkünfte (Formular 201) sowie die informative Erklärung betreffend einbehaltener Quellensteuern auf bestimmte Einkünfte (Formular 205). Ebenfalls genehmigt wurden mit der Anordnung Anweisungen zum Ausfüllen der Formulare. Die in der Anordnung genehmigten Formulare beziehen sich auf Einkünfte, die im Steuerjahr 2006 realisiert wurden.

Jahressteuerbescheide für 2006

Mit Anordnung Nr. 186/2007 sind Formulare und Inhalt der Jahressteuerbescheide für Einkünfte genehmigt worden, die von natürlichen Personen in Rumänien und von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Rumänien im Ausland realisiert werden. Die Formulare beziehen sich auf Ermittlung der Steuer auf die im Jahre 2006 erzielten Einkünfte.

Formulare zur steuerlichen Registrierung

Durch Anordnung Nr. 262/2007 sind unter anderem die Modelle sowie der Inhalt der Formulare für die steuerliche Registrierung der Steuerpflichtigen (u.a. juristische Personen, Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, ausländische natürliche Personen) genehmigt worden. Genehmigt worden sind dabei auch die Zertifikate zur steuerlichen Registrierung und zur Registrierung für Umsatzsteuerzwecke sowie Anweisungen zum Ausfüllen der eingangs erwähnten Formulare.

In dieser Ausgabe:

| | |
|-----------------------------|-------|
| STEUERRECHT | S. 1 |
| VERGABERECHT | S. 3 |
| VERBRAUCHERSCHUTZ | S. 5 |
| GESELLSCHAFTSRECHT | S. 6 |
| ARBEITSRECHT | S. 8 |
| NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI | S. 11 |
| WEITERE INFORMATIONEN | S. 12 |
| KONTAKT | S. 12 |

*„Genehmigt worden sind
Zertifikate zur steuerlichen
Registrierung und zur
Registrierung für
Umsatzsteuerzwecke sowie
Anweisungen zum Ausfüllen
der Formulare.“*

Verfahrensregelungen betreffend der Verwaltung von sog. Begleitenden Verwaltungsdokumenten (*documente administrative de insotire*)

Der Transport verbrauchssteuerpflichtiger Produkte in einem suspensiven Regime ist unter den Bedingungen des rumänischen Steuergesetzbuchs zu Akzisen sowie der dazu ergangenen Anwendungsnormen nur erlaubt, wenn der Transport mit einem sog. Begleitenden Verwaltungsdokument stattfindet. Durch Anordnung Nr. 110/2007 sind unter anderem Regelungen des Verfahrens zur Verwaltung von Begleitenden Verwaltungsdokumenten genehmigt worden, welche beim Transport verbrauchssteuerpflichtiger Produkte ausgestellt/genutzt werden. Darüber hinaus finden sich etwa auch Verfahrensnormen bezüglich der Feststellung und Identifizierung des Grades steuerlicher Risiken für den Fall verbrauchssteuerpflichtiger Produkte, welche in einem suspensiven Regime aus Rumänien in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert werden.

„In Anordnung Nr. 110/2007 finden sich auch Verfahrensnormen bzgl. der Feststellung und Identifizierung des Grades steuerlicher Risiken für den Fall verbrauchssteuerpflichtiger Produkte.“

Neuerliche Änderungen der Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch

Mit Regierungsbeschluss Nr. 213/2007, der am 2. März 2007 im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, sind die Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch erneut modifiziert worden. So ist für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns, beginnend mit dem Jahre 2007, der Zinssatz für Darlehen in Valuta auf 7% (davor: 6%) festgelegt worden. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Bestimmungen sind u.a. Änderungen bezüglich der Normen zu innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften vorgenommen worden. Werden in Verträgen die Elemente zur Festsetzung der Besteuerungsgrundlage für Operationen (aber nicht Importe) in Valuta angegeben, so muss den neuen Bestimmungen zufolge erwähnt werden, ob für Abrechnungen der von der Rumänischen Nationalbank mitgeteilte Wechselkurs genutzt wird oder aber der Wechselkurs einer anderen Bank. Änderungen finden sich auch hinsichtlich Form und Inhalt von auszustellenden Rechnungen. So müssen Rechnungen beispielsweise nicht mehr in rumänischer Sprache ausgestellt werden. Erforderlich ist lediglich die Ausstellung in einer offiziellen Sprache der EU-Mitgliedsstaaten, wobei auf Anfrage von Kontrollorganen eine Übersetzung in die rumänische Sprache sichergestellt werden muss. Modifiziert sind auch Regelungen hinsichtlich der Zahlung von Umsatzsteuer an den Staatshaushalt. So sind Bestimmungen aufgenommen, wie bei bestimmten Pflichtverletzungen von Steuerschuldern verfahren wird. Viele Änderungen haben auch die Normen betreffend Verbrauchssteuern erfahren. Dabei beziehen sich wesentliche Änderungen auf Energieprodukte. So müssen sich beispielsweise Wirtschaftsbeteiligte, die innergemeinschaftliche Erwerbe oder Importe von Kohle und Koks durchführen, nunmehr auch bei der zentralen steuerlichen Behörde registrieren lassen. Die Verbrauchssteuern werden dabei im Zeitpunkt der Lieferung der erwähnten Produkte an den Empfänger fällig.



Rechnungen müssen nicht mehr in rumänischer Sprache ausgestellt werden, wobei auf Anfrage von Kontrollorganen eine rumänische Übersetzung sichergestellt werden muss.

Neue Bestimmungen zum umsatzsteuerlichen Besteuerungszeitraum

Die Anordnung des Finanzministeriums Nr. 257/2007 vom 15. Februar enthält Regelungen des Verfahrens zur Genehmigung eines Besteuerungszeitraums von einem Semester/einem Jahr für Personen, die für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind.

Danach kann auf Antrag einer steuerpflichtigen Person, die im Sinne umsatzsteuerlicher Regelungen in Rumänien ansässig ist und welche in Rumänien für gem. Art. 153 des rumänischen Steuergesetzbuchs umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist, in Abhängigkeit von einem bestimmten, näher definierten Zeitraums, innerhalb dessen steuerpflichtige Umsätze durchgeführt werden, statt des Kalendermonats oder des Trimesters als Besteuerungszeitraum ein kalendarisches Semester oder ein Kalenderjahr gewählt werden. Der Antrag ist zu begründen und bis zum 25. Februar des Jahres, für welches die Option ausgeübt wird, entsprechend einem Modell Anhang der Regelungen) bei der dafür zuständigen Finanzbehörde zu hinterlegen. Dem Antrag sind bestimmte, in den Verfahrensbestimmungen aufgezählte Dokumente beizufügen, aus denen sich die durchgeführte Tätigkeit ergibt sowie der Zeitraum, während dessen die Tätigkeit ausgeübt wird.

VERGABERECHT

Regelungen zur Überwachung des Verfahrens gem. DAO 34/2006 über die öffentliche Vergabe und die Konzessionierung für öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen

Nachdem zum 24.01.2007 die Durchführungsnormen zur DAO 34/2006 verabschiedet wurden, folgte zum 09.02.2007 die Anordnung 26/2007 (ABl. Nr. 102 vom 09.02.2007) des Vorsitzenden der Nationalbehörde für die Regulierung und Monitorisierung der Vergabe von öffentlichen Ausschreibungen (*Autoritatea Nationala pentru Reglementarea si Monitorizarea Achizitiilor Publice - ANRMAP*). Durch diese Anordnung wird die Regelung (*Regulament privind supravegherea modului de atribuire a contractelor de achizitie publica*) für die Tätigkeit der Behörde genehmigt.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Regelung betreffen die Zuständigkeit der ANRMAP-Behörde, Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen der Art. 293-295 der DAO 34/2006 festzustellen und gemäß den bestehenden Vorschriften zu ahnden. Die Behörde hat das Recht entweder monatliche Kontrollen anhand eines Plans oder ungeplante Kontrollen aufgrund von Anzeigen oder von Amts wegen durchzuführen. Die ANRMAP kann auch Maßnahmen ergreifen, die zur Vorbeugung, zum Aufhalten oder zur Beseitigung der Auswirkungen solcher Handlungen führen.

Die Anordnung enthält neben den Bestimmungen zur tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit durch die ANRMP-Behörde 5 (fünf) Anhänge, die einer transparenten Überwachung im Bereich des öffentlichen Vergabewesens dienen sollen. Diese Anhänge enthalten sowohl Muster der Ausweise der befugten Kontrolleure als auch nützliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Ankündigung, der Durchführung und dem Abschluss des Kontrollverfahrens.

Entstehen Situationen, die nicht von der bestehenden Gesetzeslage erfasst werden, so müssen diese im Lichte der in Art. 2 Abs. 2 der DAO 34/2006 aufgeführten Grundsätze bzgl. der öffentlichen Vergabe und der Konzessionierung für öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen ausgelegt werden. Diese Grundsätze sind: Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, gegenseitige Anerkennung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit, wirksame Verwertung öffentlicher Erträge, Übernahme der Verantwortung.

„Die Nationalbehörde für die Regulierung und Monitorisierung der Vergabe von öffentlichen Ausschreibungen ist bevollmächtigt, entweder monatliche Kontrollen anhand eines Plans oder ungeplante Kontrollen aufgrund von Anzeigen oder von Amts wegen durchzuführen.“

Durchführungsnormen zur DAO 54/2006 über die Konzessionsverträge für Güter des öffentlichen Eigentums

In enger Verbindung mit den obigen Bestimmungen zur Anpassung der Vorschriften im Bereich des Vergabe- und Konzessionsrechts für öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen mit den gemeinschaftlichen Vorgaben sind die am 14.02.2007 verabschiedeten neuen Normen bzgl. der DAO 54/2006 über die Konzessionierung von öffentlichen Gütern (ABl. Nr. 146 vom 28.02.2006) zu betrachten.

Diese Normen bringen nützliche Regelungen in diesem untransparenten Bereich und sorgen für eine einheitliche Anwendung der Gesetzesvorschriften. Dafür dienen sowohl Klarstellungen bezüglich der Besetzung und Arbeitsweise des Ermittlungsausschusses (*comisia de evaluare*) als auch solche, die die unterschiedlichen Verfahren und die Abgrenzung zwischen Ausschreibungen und direkten Verhandlungen bestimmen. Ausschreibungen finden nach erfolgter Anzeige im Falle von mindestens 3 (drei) gültig abgegebenen Geboten statt, wobei direkte Verhandlungen bei einer kleineren Anzahl von im Rahmen der zweiten öffentlichen Ausschreibung gültig abgegebenen Geboten aufgenommen werden müssen.

Die Zuschlagsregeln für Ausschreibungen enthalten ebenfalls nützliche Präzisierungen. Es wird klargestellt, welches Gewicht den unterschiedlichen im Pflichtenheft vorgesehenen Vergabekriterien zugemessen wird. Zu 50% zählt das Kriterium des höchsten gültigen Gebots.

Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Regeln werden in den Durchführungsnormen nicht ausdrücklich vorgesehen. Es kann jedoch angenommen werden, dass diese Bestimmungen mit denjenigen aus der DAO 54/2006, inklusive denjenigen über die Ordnungswidrigkeiten, ergänzt werden.

Darüber hinaus sind die 6 (sechs) Anhänge dieser Durchführungsnormen von Bedeutung. Zunächst wird in Anhang 1 der wesentliche Inhalt der Pflichtenhefte festgelegt. Anhang 2 umfasst die Vergabedokumentation. In den Anhängen 3-5 werden die Mindestinhalte der Anzeigen für Ausschreibungen, für direkte Verhandlungen und für die Vergabe bei Ausschreibungen festgelegt. Der Anhang 6 enthält einen Mustervertrag für Konzessionen. Einige Klauseln dieses Mustervertrages sind zwingend zu verwenden. Dazu gehört u.a. die Pflicht, eine Kautionszahlung für die Zahlung der Konzessionssumme für das erste Jahr zu hinterlegen sowie die Bestimmung bzgl. des Rechts zur Unterkonzessionierung. Dieses Recht besteht grundsätzlich nicht, kann aber unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DAO 54/2006 von den Parteien vereinbart werden.

„Die Zuschlagsregeln für Ausschreibungen erhalten nützliche Präzisierungen. Es wird u.a. klargestellt, welches Gewicht den unterschiedlichen im Pflichtenheft vorgesehenen Vergabekriterien zugemessen wird.“

VERBRAUCHERSCHUTZ

Normen zum Verbraucherschutz beim Abschluss vorformulierter Verträge

Die gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes sind durch die Anordnung des Vorsitzenden der Verbraucherschutzbehörde vom 16.02.2007 (ABI. 128 vom 21.02.2007) vervollständigt worden. Die Anordnung dient zur Genehmigung der Normen bezüglich Informationspflichten der Dienstleister, die vorformulierte Verträge (contracte preformulate) gegenüber natürlichen Personen benutzen. Die neuen Regelungen sind am 23.03.2007 in Kraft getreten. Diese Anordnung steht im Kontext der wachsenden Anzahl von Beschwerden der Verbraucher gegen vorformulierte Verträge.

Das Recht der Verbraucher auf eindeutige und vollständige Information umfasst gemäß Art. 4 der o.g. Anordnung u.a. folgende Angaben:

- den Zeitpunkt des Anfangs und der Beendigung des Vertrages, inkl. der Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von 30 Tagen ohne zusätzliche Kosten;
- die Angaben betr. die Erbringung, die Unterbrechung und die Aussetzung der vertraglichen Dienste, wie z.B. einzuhaltende Fristen, Benachrichtigungen, Bedingungen;
- die schriftliche Benachrichtigung binnen 30 Tagen vor Ablaufdatum über die automatische Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Vertrages;
- die schriftliche Benachrichtigung der Verbraucher mit einer Frist von 15 Tagen über die Unterbrechung oder Aussetzung der Dienstleistungserbringung;
- Bestimmungen zu den genauen Preisen sowie zu Verzugszinsen, Reduzierungen für eine Unterbrechung der Leistungserbringung, die nicht der Verbraucher zu vertreten hat;
- Regelungen zu Zinsen, Gebühren, Provisionen, Ratenzahlungen, Entschädigungen;
- Benachrichtigungsmodalitäten des Dienstleistungserbringers bezüglich der einseitigen Änderung von Leistungen und Gegenleistungen;
- die Gewährung der Möglichkeit zu Gunsten des Verbrauchers, die Bearbeitung von Daten persönlicher Natur aus Marketingzwecken oder die Abtretung dieser Daten an Dritten abzulehnen;
- Gerichtsstand und die Möglichkeiten zur Lösung etwaiger Streitigkeiten.

Bezüglich der Form der vorformulierten Verträge wird festgelegt, dass die kleinste annehmbare lesbare Schriftgröße diejenige von 10 Punkten sein darf.

Alle Leistungserbringer sollte ihre vorformulierten Verträge im Hinblick auf die neuen Regelungen rechtlich überprüfen lassen und ggf. anpassen. Ansonsten drohen Ordnungsgelder und / oder Nichtigkeitsfolgen.

„Die neuen Regelungen stehen im Kontext der wachsenden Anzahl von Beschwerden der Verbraucher gegen vorformulierte Verträge.“



Der Verbraucher hat das Recht auf klare, vollständige und präzise Informationen, die anhand von vorformulierten Verträgen genormt sind.

GESELLSCHAFTSRECHT

Gesetzesentwurf zur Änderung der Änderungen des Gesetzes 31/1990 über Handelsgesellschaften (HGG)

Keine zwei Monate nach der grundlegenden Reform des HGG durch das Gesetz 441/2006 stehen nun weitere Änderungen des Gesetzes bevor. Das Justizministerium und das Nationalbüro des Handelsregisters haben auf ihren Internetseiten im Januar einen einheitlichen Änderungsvorschlag zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Zur Begründung beriefen sich bei Behörden inhaltlich zunächst auf einigen Unklarheiten, die durch die Einführung der getrennten Verwaltungsmöglichkeiten (duales und monistisches System) bei Aktiengesellschaften in der Praxis entstanden sind. Diese Unklarheiten sollten im Hinblick auf die OECD-Richtlinien zur Corporate Governance beseitigt werden. Ferner sollen Klarstellungen zum Rechtsstatus der Geschäftsführer und deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Formell sollen durch die Änderungsvorschläge sämtliche falschen Verweise (z.B. in Art. 108 HGG, in dem auf die bereits aufgehobene Gesetzgebung im Bereich des Wertpapierrechts verwiesen wird) bzw. terminologische Fehler (z.B. die Benutzung von „*declaratie financiara*“ anstatt von „*situatie financiara*“ in Art. 86 Abs. 2 HGG) behoben werden.

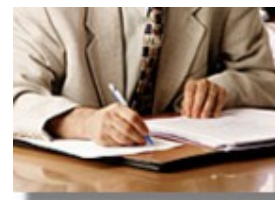
Nach Abschluss der öffentlichen Debatte wurde am 15.03.2007 ein neuer Gesetzesentwurf erstellt, der zur Abstimmung in das rumänische Parlament eingebracht werden soll. Die Verabschiedung soll vor der parlamentarischen Sommerpause erfolgen. Die wichtigsten inhaltlichen Neuregelungen lassen sich in drei Gruppen einteilen, die nachfolgend zu 1. – 3. dargestellt werden:

1. Klarstellungen zur Geschäftsführung bei AG und GmbH

Viele Änderungsvorschläge betreffen die Anpassung des HGG an die Einführung der getrennten Geschäftsführungssysteme – das duale und das monistische. Dadurch werden Direktoren aus dem dualistischen System exekutiven Geschäftsführern (*administratori executivi*) aus dem monistischen System gleichgestellt.

Eines der wichtigsten Unterschiede zwischen dem dualen und monistischen Geschäftsführungssystem besteht darin, dass die Entscheidungen im dualen System von einem kollegialen Organ, dem Direktorat, und nicht von einzelnen Mitgliedern dieses Organs getroffen werden. Dies wird in dem Entwurf durch zahlreiche neue und geänderte Regelungen noch stärker zum Ausdruck.

Bereits Ende letzten Jahres wurde die Regelung eingeführt, dass Geschäftsführer und Direktoren einer Aktiengesellschaft nicht einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft abschließen dürfen. Diese Organwalter müssen vielmehr aufgrund von Management- oder Geschäftsführungsverträge tätig werden. Umstritten ist seitdem, ob diese Regelung auch für Geschäftsführer der GmbH gilt. Nach dem Gesetzesentwurf gilt die Regelung ausschließlich für die Aktiengesellschaft. GmbH-Geschäftsführer können daher mit Arbeitsvertrag angestellt werden.



Nach Abschluss der öffentlichen Debatte wurde am 15.03.2007 ein neuer Gesetzesentwurf erstellt, der zur Abstimmung in das rumänische Parlament eingebracht werden soll. Die Verabschiedung soll vor der parlamentarischen Sommerpause erfolgen.

Auch bei einigen anderen Regelungen für die Aktiengesellschaft wird ausdrücklich klargestellt, dass diese nicht für die GmbH gelten. Um sozialversicherungsrechtliche Nachteile zu vermeiden, stellt der Entwurf klar, dass auch bei einem Management- oder Geschäftsführungsvertrag ein sozial- versicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Schließlich werden durch den Entwurf einige Unvereinbarkeiten des HGG mit dem Strafgesetzbuch beseitigt. So führt zurzeit eines Straftatbestandes des HGG dazu, dass der verurteilte Geschäftsführer, Manager, Direktor oder Zensor der Gesellschaft, für eine Zeitdauer von fünf Jahren keine seiner bisherigen Organwaltetätigkeiten mehr ausüben darf. Diese Regelung widerspricht jedoch der strafrechtlichen Rehabilitation nach dem Strafgesetzbuch.

2. Regelungen zur Kontrolle der AG

Anstelle von mindestens drei Zensoren / Aufsichtsratsmitgliedern soll bei der Aktiengesellschaft zukünftig ein Zensor genügen. Hierbei muss es sich nach dem Gesetzesentwurf um einen Steuerberater (*expert contabil*) und nicht mehr lediglich um einen Bilanzbuchhalter (*contabil autorizat*) handeln.

Auch prüfungspflichtige Aktiengesellschaften sollen in Zukunft nicht verpflichtet sein, einen Auditausschusses (*comitet de audit*) zu haben.

Das Verfahren zur Bestellung der Wirtschaftsprüfer sieht für Aktiengesellschaft keinen geheimen Beschluss der Hauptversammlung mehr vor. Vielmehr können diese von der Geschäftsführung bestellt werden. Eine Eintragung in Handelsregister soll nicht mehr erforderlich sein.

„Anstelle von mindestens
drei Zensoren /
Aufsichtsratsmitgliedern soll
bei der Aktiengesellschaft
zukünftig ein Zensor
genügen.“

3. Neudefinition der Fusion und der Spaltung

Die Übernahme des *acquis' communautaire* ist in der letzten Änderung des HGG, die im Dezember 2006 erfolgte, bezüglich der Definitionen der Spaltung und der Fusion nicht geglückt. Die Änderung der Abs. 1 und 2 des Art. 238 HGG sowie die Einführung eines neuen Abs. 2¹ soll dazu führen, dass dieser Gesetzestext nach den Vorgaben der sechsten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie über die Spaltung von Aktiengesellschaften formuliert wird.

ARBEITSRECHT

Änderungen des Schwerbehindertengesetzes

Das Gesetz 448/2006 über den Schutz und die Förderung der Rechte von behinderten Personen (Schwerbehindertengesetz) wurde im Dezember 2006 veröffentlicht und ersetzt seit dem 1. Januar 2007 die bis dahin geltende Dringlichkeitsverordnung 102/1999.

Gemäß Art. 77 Abs. (2) des besagten Gesetzes haben unter anderen öffentliche und private juristische Personen mit mindestens 50 Arbeitnehmer die Verpflichtung, behinderte Personen einzustellen. Mindestens 4 Prozent der beschäftigten Arbeitnehmer müssen demnach Behinderte sein.

Wir die Behindertenquote von 4% nicht erreicht, müssen Ausgleichszahlungen oder Ausgleichsleistungen wie folgt erbracht werden:

- Zahlung eines monatlichen Beitrages an den Staatshaushalt in Höhe von 50% des Mindestbruttolohns auf Landesebene, multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsplätze, auf denen keine behinderten Personen beschäftigt wurden;
- Erwerb von Erzeugnisse oder Leistungen aus/von Behindertenhilfswerken (*unitati protejate autorizate*)

Bei der Einstellung behinderter Personen können Arbeitgeber folgende Aufwendungen steuerlich absetzen:

- Beträge für die behindertengerechte Anpassung der Arbeitsplätze;
- Kosten für den Erwerb von behindertengerechten Anlagen und Ausrüstungen;
- Beträge für den Transport der behinderten Personen vom und zum Arbeitsplatz;
- Schulungskosten

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch für die Dauer von 18 Monaten staatliche Zuschüsse gewährt werden.

Verstöße gegen das Schwerbehindertengesetz können pro Einzelfall mit Ordnungsgeldern bis zu RON 9.000 (= ca. EUR 2.678,00) geahndet werden.

Neuveröffentlichung des Gesetzes Nr. 130/1999 bezüglich Maßnahmen zum Schutz arbeitender Personen

Das Gesetz Nr. 130/1999 bezüglich Maßnahmen zum Schutz arbeitender Personen beinhaltet einen Großteil der für Arbeitsverträge und den Arbeitsbücher erforderlichen Formalitäten, insbesondere in Verbindung mit der örtlichen Arbeitskammer (*Inspectoratul Teritorial de munca*, „ITM“).



Öffentliche und private juristische Personen mit mindestens 50 Arbeitnehmern haben die Verpflichtung, behinderte Personen einzustellen.

Nachdem das Gesetz 1999, 2001, 2002, 2003, 2005 und zuletzt im Dezember 2006 mehrfach geändert worden war, bis lediglich einzelne Bestandteile der ursprünglichen Gesetzesfassung bestehen geblieben waren, ist das Gesetz nun inhaltlich weitgehend unverändert neu veröffentlicht worden. Es bleibt zu hoffen, dass das dadurch übersichtlich gewordene Gesetz nun auch von den örtlichen Arbeitskammern vollständig und einheitlich angewendet wird. Dies war in der Vergangenheit leider nicht der Fall.

Regierungsbeschluss zur Arbeitnehmerentsendung im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen im Amtsblatt veröffentlicht

Der Regierungsbeschluss Nr. 104/2007 bezüglich des besonderen Verfahrens zur Entsendung von Mitarbeitern nach Rumänien im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen ist im Amtsblatt Rumäniens veröffentlicht worden. Bis vor kurzem hatte dieser Beschluss lediglich als Entwurf existiert (vgl. die Rubrik „Gesetzesentwürfe“ im arbeitsrechtlichen Teil der RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN 01/2007).

*„Der rumänische
Arbeitsminister soll
angekündigt haben, dass die
Arbeitsbücher in zwei Jahren
tatsächlich wegfallen sollen.“*

Der sachliche Anwendungsbereich dieses Beschlusses umfasst die im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungen durchgeführte Entsendung von Arbeitnehmern durch Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR nach Rumänien. Der Begriff der Entsendung ist dabei weit auszulegen; er betrifft jeden befristeten Auslandseinsatz eines üblicherweise in einem anderen Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmers, soweit das Arbeitsverhältnis zu dem entsendenden Arbeitgeber fortbesteht. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Leiharbeitern eines im EU- bzw. EWR- Ausland sitzenden Verleihers in Rumänien.

Wie bereits im Januar angekündigt, sind eine Reihe von Verpflichtungen für beide Seiten der grenzüberschreitenden Dienstleistungsverhältnisse eingeführt worden. Der Beschluss betrifft damit sowohl den aus dem EU- Ausland stammenden, entsendenden Arbeitgeber (nachfolgend **Dienstleister**) als auch das rumänische Unternehmen (nachfolgend **Dienstempfänger**), welches den entsandten Arbeitnehmer empfängt.

Den Dienstleister trifft die Verpflichtung, sämtliche zur Durchführung einer Kontrolle bezüglich der Arbeitsbedingungen erforderlichen Dokumente bereitzuhalten und im Falle einer Betriebsprüfung durch die Arbeitskammer vorzulegen.

Hierbei handelt es sich um alle Dokumente, welche zum Nachweis der Kooperation zwischen Dienstleister und Dienstberechtigtem bzw. der Entsendung der Arbeitnehmer dienen, z. B. ein schriftlich abzuschließender Dienstleistungs- oder Werkvertrag. In einigen Fällen der Entsendung sind sogar Namenslisten der entsandten Arbeitnehmer zu erstellen.

Die o. g. Verpflichtung trifft gemäß dem Beschluss den gesetzlichen Vertreter des Dienstleisters in Rumänien. Fehlt solch ein Vertreter in Rumänien, so hat der Dienstleister aus den Reihen der Entsandten eine Verbindungsperson zu bestellen, welche sämtliche Verpflichtungen des Dienstleisters gegenüber der Arbeitsbehörde übernimmt.

Besonders erwähnenswert sind die Meldepflichten, die der Regierungsbeschluss mit sich bringt. So ist der Dienstleister verpflichtet, spätestens bei Beginn der Tätigkeit der entsandten Arbeitnehmer in Rumänien der zuständigen örtlichen Arbeitskammer eine in Rumänisch verfasste, vorformulierte Erklärung betreffend die Entsendung von Arbeitnehmern zu übermitteln. Jede Änderung der Verhältnisse ist der Arbeitsbehörde innerhalb von 5 Tagen zu melden.

Sonderregelungen gelten, falls im Rahmen der EU- oder EWR-grenzüberschreitenden Dienstleistung Staatsangehörige von Nicht- EU- oder EWR- Mitgliedsstaaten entsendet werden sollen. In diesem Fall muss der in der EU bzw. dem EWR sitzende Dienstleister eine gesonderte (wiederum vorformulierte) Erklärung abgeben, in welcher er versichert, dass die entsandten Arbeitnehmer die in der EU / dem EWR geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Arbeit in der EU bzw. dem EWR erfüllen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern in Höhe von zwischen 2.000,- und 9.000,- RON geahndet.

Gesetzesentwürfe

Es existiert ein Entwurf einer Dringlichkeitsverordnung (ordonanta de urgenta) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. Dieser soll die EU- Richtlinie Nr. 86/378 (Gleichbehandlungsrichtlinie) in der durch die EU- Richtlinie Nr. 96/97 modifizierten Fassung umsetzen.

Betriebliche Systeme sozialer Sicherheit sind dabei Systeme, deren Zweck darin besteht, den unbeständig oder selbständig Erwerbstätigen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe, eines Wirtschaftszweigs oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe Leistungen zu gewähren, die als Zusatzleistungen oder Ersatzleistungen die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit ergänzen oder an ihre Stelle treten, unabhängig davon, ob der Beitritt zu diesem Systemen Pflicht ist oder nicht. Hierunter fällt z. B. die Betriebsrente.



Den Dienstleister trifft die Verpflichtung, sämtliche zur Durchführung einer Kontrolle bezüglich der Arbeitsbedingungen erforderlichen Dokumente bereitzuhalten und im Falle einer Betriebsprüfung durch die Arbeitskammer vorzulegen.

Es werden für alle betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit geschlechtsbezogene Diskriminierungen bezüglich der Anwendung dieser Systeme, der Zugangsbedingungen, den Beiträgen, der Leistungsberechnung, den Bestimmungen bezüglich der Dauer der Berechtigung, etc. untersagt.

Dieser Dringlichkeitsverordnung – soweit sie in dieser Form erlassen wird – entgegenstehende Bestimmungen in Gesetzen, Tarifverträgen, internen Betriebsordnungen und / oder Vereinbarungen bezüglich der sozialen Sicherheit müssen bis zum 01.07.2007 geändert werden und sind anderenfalls nichtig.

Den zuständigen Behörden ist es untersagt, dem Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Mann und Frau entgegenstehende betriebliche Systeme sozialer Sicherheit zu genehmigen bzw. zuzulassen.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

RA Werner Schullerus nimmt am 20.04.2007 im Rahmen des in Prag stattfindenden 1. EU-Umsatzsteuerkongresses der International Fiscal Association (IFA) / Tschechien als Podiumsvertreter/Vortragender an der Diskussion zum Thema „Double Taxation: Practical Difficulties and Frequently Appearing Problems between Old and New EU-Member States“ teil.



RA Werner Schullerus

RA Dr. Gisbert Stalfort wird am 25.04.2007 in Hannover bei der Fachtagung „Personenschaden-Regulierung im europäischen Ausland; Erste Erfahrungen nach EU-Beitritt in Polen, Bulgarien und Rumänien“ den Länderbericht Rumänien halten. Es handelt sich um eine Veranstaltung der Hannover Rückversicherung AG. Am 09.05.2007 wird Gisbert Stalfort im Rahmen der Veranstaltung „Wirtschaftstag Rumänien“ der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau über „Rechtliche Aspekte zur Geschäftstätigkeit in Rumänien“ referieren.



RA Dr. Gisbert Stalfort

In DEBIZZ 41/2007 (Märzausgabe), dem monatlich erscheinenden deutschsprachigen Wirtschaftsmagazin für Rumänien, wurde der Beitrag von **RA Christian Weident** zum Thema „Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für innovatives Human-Resource-Management“ veröffentlicht.



RA Christian Weident

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als grundsätzlich monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 29.03.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

KONTAKT

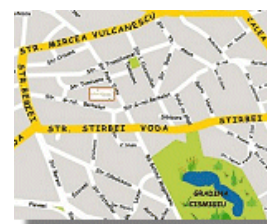
Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

Bukarest – Bistrita – Berlin

Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Internet: www.stalfort.ro



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*